

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1891.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 14. März 1891, R. G. Bl. Nr. 34, betr. Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen. — 2. Ministerialverordnung v. 11. März 1891, R. G. Bl. Nr. 36, betr. Postmarken neuer Type. — 3. Ministerialverordnung v. 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 39, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Zator in Galizien. — 4. Ministerial-Kundmachung v. 7. März 1891, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Zulassung von metallenen Spiritusreservoirs zur Nüchternung und Stempelung. — 5. Ministerialverordnung v. 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, betr. eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatschatzes, eines vom Staate verwalteten Fonds, sowie hinsichtlich der öffentl. Armen- und Humanitätspflege überhaupt. — 6. Ministerialverordnung v. 25. März 1891, R. G. Bl. Nr. 50, betr. gewerbl. Unterrichtsanstalten mit Zeugnisausstellung zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben. — 7. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereikundmachung v. 4. Apr. 1891, R. G. Bl. Nr. 22, betr. die Posnansky und Strelitz'schen Asphalt-Dachpappfabricate zu Dach-eindeckungen. — 9. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthaltereierlass v. 7. Aug. 1890, Z. 47.624, betr. die Telegramm-Adressen der Londoner Polizeibehörde (Abtheilung für Criminalsachen) und des dortigen k. u. k. österr.-ungar. General-Consulates. — 11. Statthaltereierlass v. 12. Febr. 1891, Z. 62.380, betr. die der Eintragung in das Wasserbuch unterworfenen mit dem Donauströme zusammenhängenden Wasserrechte. — 12. Statthaltereierlass v. 18. Febr. 1891, Z. 7487, betr. die sanitätspolizeiliche Überwachung der Erzeugung von Nahrungsmittelsurrogaten, insbesondere der Kaffeesurrogate. — 13. Statthaltereierlass v. 18. Febr. 1891, Z. 69.621, betr. die Erklärung des Betriebes von Badeanstalten ohne Heilzweck als freies Gewerbe. — 14. Statthaltereierlass v. 6. März 1891, Z. 11.871, betr. die Durchführung des neuen Fischereigesetzes. — 15. Statthaltereierlass v. 19. März 1891, Z. 1080, betr. die Anordnung der sofortigen Beschlagnahme nach dem Thierseuchengesetze bei verbotswidriger Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten. — 16. Statthaltereierlass v. 13. Febr. 1891, Z. 6542, betr. die Frage der Zugehörigkeit der Inhaber von Fabriks-Zweigniederlassungen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 17. Statthaltereierlass v. 13. Febr. 1891, Z. 7121, betr. die Mitgliedschaft der öffentl. Gesellschafter von Handelsfirmen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 18. Statthaltereierlass v. 7. März 1891, Z. 12.899, betr. die Zulässigkeit des Recurses gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse nach dem Unfallversicherungsgeetze. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1891,
betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch
das Photographieren von Leichen.

(R. G. Bl. vom 20. März 1891, Nr. 34.)

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß Kinderleichen zum Zwecke von Aufnahmen in photographische Ateliers gebracht, ferner, daß photographische Aufnahmen der Leichen von an Infectionskrankheiten Verstorbenen in den betreffenden Wohnungen von fremden Personen gemacht werden und dadurch der Verschleppung von Ansteckungsstoffen Vorschub geleistet

wird, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Fachgutachtens anzuordnen, wie folgt:

1. Das Überbringen von Leichen in photographische Ateliers wird verboten.
2. Das Photographieren von Leichen an Infectionskrankheiten Verstorbener durch Personen, welche das Gewerbe der Photographie betreiben, wird verboten.
Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn photographische Aufnahmen von Leichen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken von der berufenen Behörde angeordnet werden.
3. Das Photographieren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des die Todtenbeschau ausübenden Arztes gestattet.
4. Übertretungen dieser Anordnungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden.
5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1891 in Kraft.

Caaffe m. p.

2.

Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1891, betreffend die Hinausgabe von Postmarken neuer Type zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr.

(N. G. Bl. vom 25. März 1891, Nr. 36.)

Die Postmarken der Emission 1890 zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr. werden künftig in den bisherigen in der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen (N. G. Bl. Nr. 133 ex 1890)*), bezeichneten Farben, jedoch mit einem geänderten Markenbilde hergestellt werden.

Die Postmarken neuer Type sind in überhöhter rechteckiger Form, mit ausgezackten Rändern ausgeführt. Bei denselben befindet sich das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers nach links gewendet, von einem rechteckigen Schriftbände umrahmt, welches auf dunklem Grunde auf beiden Seiten die weiße Aufschrift: „Kais. königl. österr. Post“ enthält, während oben und unten die Wertbezeichnung „Kreuzer“ ebenfalls in weißer Schrift auf dunklem Grunde sich befindet.

Dieses rechteckige Schriftband ist an den vier Ecken abgeschragt mit länglichen Sechsecken, in welchen die schwarze Wertziffer auf weißem Grunde enthalten ist.

Diese Marken sind im Buchdrucke hergestellt und auf einem mit feinen, braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

Die neuen Postmarken zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr. werden nach Aufbrauch der Borräthe der gegenwärtig im Verkehre stehenden Marken der gleichen Kategorie ausgegeben werden.

Vom 1. September 1891 angefangen werden die derzeitigen Postmarken der eben erwähnten Kategorien außer Verkehr gesetzt. Von diesem Tage an dürfen von den Postämtern und Postwertzeichen-Verschleißern nur die Marken neuer Type verkauft werden, doch werden die zu dieser Zeit allenfalls noch im Privatbesitze befindlichen Postmarken zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr. der Emission 1890 bis zum 31. December 1891 bei allen Postämtern gegen Postmarken neuer Type unentgeltlich umgetauscht werden.

Bacquehem m. p.

*) Siehe N. G. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 209.

3.

**Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1891,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Zator in Galizien.**

(R. G. Bl. vom 25. März 1891, Nr. 39.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Wadowice für die Gemeinden und Gutsgebiete

I. Zator, Podolsze, Palczowice, Smolice, Miejsce-Spytkowice, Lipowa, Ryczów, Łączany, Chrząstowice, Pólwieś, Bachowice, Grodiško, Łaskowa, Trzebieńczyce, Kudze, Przeciszów, Graboszyce,

II. Gieraktowice, Gieraktowiczki, Piotrowice, Przybradz,
ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Zator errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die unter I. genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice, die unter II. genannten aus jenem des Bezirksgerichtes Andrychau aus.

Mit eben diesem Zeitpunkte werden die Gemeinden und Gutsgebiete Brzeznica, Nowodwory und March poręba aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kalwarya ausgeschieden und jenem des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice zugewiesen.

Schönborn m. p.

4.

**Rundmachung des Handelsministeriums vom 7. März 1891,
betreffend die Zulassung von metallenen Spiritusreservoirs zur Aichung und Stempelung.**

(R. G. Bl. vom 1. April 1891, Nr. 44.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die Normal-Aichungs-Commission die nachstehend bezeichneten Objecte zur Aichung und Stempelung zugelassen, u. zw.:

1. Feststehende metallene Spiritusreservoirs, ohne amtlich beglaubigte Eintheilung.

2. Feststehende metallene Spiritusreservoirs mit amtlich beglaubigter Eintheilung.

3. Metallene Spiritus-Transportreservoirs.

Die Voraussetzungen, unter welchen solche Spiritusreservoirs zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, ferner der bei der Aichung solcher Gegenstände einzuhaltende Vorgang und die zu entrichtenden Gebühren, werden in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen veröffentlicht werden.

Bacquehem m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, mit welcher eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatschazes, eines vom Staate verwalteten Fonds, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlautbart wird.

(R. G. Bl. vom 1. April 1891, Nr. 45.)

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 107)*), betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie auf jene der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191)**), betreffend die auf dieser Pharmakopöe beruhende Arzneitaxe, werden im nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Ärzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatschazes, eines vom Staate verwalteten Fonds, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben.

§. 1. Ärzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fonds Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, beziehungsweise dispensieren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Recepturarbeiten und die Taxe für Gefäße genau vertraut zu machen und — insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmsvorschriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten.

§. 2. Die Ärzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht officineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Recepte oder auf dem mitzufertigenden Arzneiconto in Kürze zu begründen.

§. 3. Arzneimittel, für welche in der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden.

§. 4. Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden, dabei muß die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf das Mittel, wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden.

§. 5. Im Wasser lösliche Salze, wie Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum u. s. w. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstemal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat.

§. 6. Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als

*) Siehe M. B. Bl. ex 1889, Nr. 9, pag. 252.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 7.

die zweckmäßigste sich erweist, in, nach Specialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Specialdosen thunlichst zu vermeiden.

§. 7. Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0·5 pro dosi nicht überschreiten.

Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§. 8. Zur Deckung, resp. zur Verbesserung des Geschmacks einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200·0 Gramm höchstens 20·0 Gramm eines Syrups oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Versüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmacksverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig.

§. 9. Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, beziehungsweise vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfectionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmacopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonale unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden.

§. 10. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonale zu verwenden.

§. 11. Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen.

Zur Bereitung von Leinsamenbreiumschlägen ist nur das Leinkuchenehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben.

§. 12. Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken.

§. 13. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen.

§. 14. Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Recept zu verfassen; findet der ordinierende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des §. 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191) in der Apotheke eine Copie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlaßt werden.

§. 15. Das Recept muß in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften — Ministerialverordnung vom 12. December 1889, §. 4 und 5 — derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, daß über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinierenden Arztes kein Zweifel entstehen kann.

§. 16. Ebenso sind bei der Taxierung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§. 14 und 15 der Ministerialverordnung vom 12. December 1889 genau zu befolgen.

§. 17. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§. 10 der Ministerialverordnung vom 12. December 1889) die in der Arzneitaxe billigst angeetzten verreehnet werden.

Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden.

§. 18. Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Ärzte haben auf die Wiederbenützung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum, adlatum“ anzumerken.

§. 19. Ärzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Ärzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestellten Arztes fungieren.

Übertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des §. 22 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191) geahndet.

§. 20. Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonde bezwecken, haben sich die Ärzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, sowie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33) eingerichteten Krankencassen zu richten, insoferne dies seitens der Landesauschüsse, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute bean-
sprucht wird. Caasse.

6.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für
Cultus und Unterricht vom 25. März 1891,
betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum An-
tritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

(R. G. Bl. vom 18. April 1891, Nr. 50.)

In Ergänzung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 150)*), vom 24. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 57)**) und vom 20. October 1887 (R. G. Bl. Nr. 121)***), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet.

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritt und selbständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes die Holzindustrieschule in Villach und die Abtheilung für Schästerei an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede die Werkmeisterschule der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;

*) Siehe M. B. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 193.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 5, pag. 142.

***) Siehe M. B. Bl. ex 1888, Nr. 1, pag. 1.

ad 5. und 6. in Betreff der Handwerke der Gürtler und Bronzewarenerzeuger, dann der Gold- und Silberarbeiter die Fachschule für kunstgewerbliche Metalltechniken an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

ad 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser die Werkmeisterschule der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und die Abtheilung für Gewehrschlosserzeuger an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

ad 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler die Holzindustrieschule zu Würbenthal und die Bau- und Möbeltischlereiabtheilung der Staatsgewerbeschule in Czernowitz.

Ferner ist die Graveurabtheilung der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach berechtigt, Zeugnisse mit der Befähigungsclausel für Metallgraveure auszustellen.

Gautsch m. p.

Sacquehem m. p.

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 31 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Reichs-Kriegsministerium vom 27. Februar 1891, wegen Festsetzung der Bedingungen, unter welchen in Zukunft Steueramts-Adjunktenstellen an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere verliehen werden sollen.
- " " 32 Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 4. März 1891, betreffend Nachtragsbestimmungen zu der mit der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1879 erfolgten Regelung der Abhaltung von Befähigungsprüfungen von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirtschaftlichen Schulen.
- " " 33 Rundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1891, betreffend die Auflassung der hauptzollämtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Makleinsdorf bei Wien.
- " " 35 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 18. März 1891, zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr.
- " " 37 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. März 1891, betreffend die zollämtliche Behandlung in- und ausländischer Möbeltransportwägen.
- " " 38 Kaiserliche Verordnung vom 13. März 1891, betreffend die Verlängerung der Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1891 erlöschender Credite.
- " " 40 Erlaß des Finanzministeriums vom 20. März 1891, womit der §. 23 des Erlasses des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 101), betreffend die Einbekennung des dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das fünfte Decennium 1891—1900 abgeändert wird.
- " " 41 Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 2. December 1890 über den Anschluß der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband.

- Unter Nr. 42 Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Bayern vom 2. December 1890 über den Anschluss der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an das in Bayern geltende System der Besteuerung des Bieres und Essigs.
- " " 43 Kaiserliches Patent vom 26. März 1891, betreffend die Einberufung des Reichsrathes.
- " " 46 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. März 1891, betreffend die Erklärung der aus dem Oriente mit Lloyd dampfern einlangenden, den Reisenden nachzufendenden Gegenstände.
- " " 47 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. April 1891, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften I. Theil.
- " " 48 Gesetz vom 3. April 1891, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.
- " " 49 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. März 1891, betreffend die Zollbehandlung von Seidenwurmeiern in Umschließungen, welche mit mehr als 15 fl. per 100 Kilogramm belegt sind.
- " " 51 Erlaß des Finanzministeriums vom 13. April 1891, betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen über die Hinwegbringung von Brantwein.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. April 1891, Z. 14.805,
betreffend die Zulassung der von der Firma Posnansky und Strelitz in Wien, I., Maximilianstraße Nr. 11, erzeugten Asphalt-Dachpappfabricate zu Dacheindeckungen.
(L. G. Bl. vom 10. April 1891, Nr. 22.)

Die k. k. Statthaltereie findet sich bestimmt, nach mit dem niederösterreichischen Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen, die von der Firma Posnansky und Strelitz in Wien, I., Maximilianstraße Nr. 11, erzeugten Asphalt-Dachpappfabricate, auf Grund der von der k. k. schlesischen Landesregierung am 20. Juni 1890 in Troppau commissionell vorgenommenen Verbrennungsprobe, als ein feuersicheres Deckmateriale im Sinne des §. 44 lit. b, der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. und B. Bl. Nr. 36, und des §. 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. und B. Bl. Nr. 35, für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Dachpappe wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien zc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Kielmansegg m. p.

9.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. März 1891, Z. 15.163, betreffend die den Gemeinden Heinerichs und Aspang (Amt) ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1890.
- " " 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. März 1891, Z. 15.436, betreffend die der Stadtgemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Senkgruben-Räumungsgebühren.
- " " 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. März 1891, Z. 17.964, betreffend eine der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe städtischen Straßengrundes.
- " " 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. März 1891, Z. 17.965, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von dem Bürgerspitalsfonde gehörigen Gründen im III. Bezirke Wiens und in Simmering, sowie von städtischen Baugründen im I. Bezirke Wiens.
- " " 23 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. April 1891, Z. 18.080, betreffend die der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.
- " " 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. April 1891, Z. 19.124, betreffend die Einhebung von erhöhten Gemeindefzuschlägen und Mietzinskreuzern in den Gemeinden Stra und Reichaueramt, dann Unter-Döbling, Gersthof, Pöckleinsdorf, Sechshaus und Währing.

10.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthaltereie vom 7. August 1890, Z. 47.624,
M. Z. 291.546,

betreffend die Telegramm-Adressen der Abtheilung für Criminalsachen der Polizeibehörde und des k. und k. österr.-ungar. Generalconsulates in London.

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. und k. Ministeriums des Außern vom 20. Juli 1890, Zahl 18.814/10, hat die Abtheilung für Criminalsachen der Polizeibehörde in London an Stelle ihrer bisherigen, für Telegramme zu kostspieligen Adresse: „The Assistant Commissioner-Criminal-Investigation Departement Metropolitan Police 21 Whitehall Place London S. W.“ die kürzere Adresse „Scotland Yard London“ bei dem Londoner Generalpostamte eintragen lassen, so daß diese kurze Adresse nunmehr genügt, damit alle an die Londoner Criminalpolizei gerichteten Telegramme derselben zukommen.

Desgleichen hat sich das k. und k. österr.-ungar. Generalconsulat in London, an welches sowohl von Behörden, als auch von Parteien des Inlandes zahlreiche Telegramme gerichtet

werden, veranlaßt gesehen, seine volle Telegramm-Adresse „k. und k. österr.-ungar. Generalconsulat, 11 Queen Victoria Street E. C. London“ abzukürzen und bei dem Londoner Generalpostamt die Worte „Oestung“, „London“ als künftige Telegramm-Adresse des Generalconsulates registrieren zu lassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1890, Z. 3198/M. J., zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

11.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar 1891, Z. 62.380,
M. Z. 58.934,

betreffend die Bezeichnung der mit dem Donauströme zusammenhängenden Wasserrechte,
welche Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch sind.

Über die Anfrage einer k. k. Bezirkshauptmannschaft, inwieweit die Donau zum Gegenstande der Eintragung in das Wasserbuch gemacht werden soll, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bemerken:

Nach §. 95 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes ist bei jeder politischen Behörde ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte zu führen, und bilden den Gegenstand der Eintragung in dieses Wasserbuch nach Punkt 1 des genannten Gesetzesparagraphen „sämmliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen (§. 16)“.

Es ist sonach hiedurch klar ausgesprochen, daß nur solche Wasserrechte in das Wasserbuch aufgenommen werden sollen, welche einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze bedürfen.

Hält man an dem Wortlaute der genannten Gesetzesbestimmung fest, so würden eigentlich in das Wasserbuch nur Wasserbenützungrechte (§. 16) gehören, und wären die Schutz- und Regulierungsbauten, welche im Sinne des §. 39 einer behördlichen Bewilligung bedürfen, von der Aufnahme in das Wasserbuch ausgeschlossen.

Diese Auffassung begegnet aber schon deshalb Bedenken, weil, ganz abgesehen davon, daß auch Schutzbauten in derselben Weise wie Nutzbauten Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetze sind, es vom technischen Standpunkte ganz unzulässig wäre, beispielsweise ein unvollkommenes Überfallswehr, welches lediglich zur Fixierung der Sohle eines Flusses dient, und ebenso wie jedes vollkommene Wehr einen Einbau quer durch das ganze Flussbett bildet, bloß deshalb in das Wasserbuch nicht aufzunehmen, weil das durch dieses Wehr gestaute Wasser nicht als Motor für irgend eine Betriebsanlage Verwendung findet, während doch ganz dieselbe Wehrconstruction dann unzweifelhaft einen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch als Wasserbenützungrecht im Sinne des §. 16 des n. ö. W. R. G. bilden müßte, wenn zufällig das gestaute Wasser zum Antriebe eines unterschlächtigen Wasserrades benützt wird.

Wenn man diese Auffassung festhält, wird es nicht schwer fallen zu bestimmen, ob ein Wasserrecht in das Wasserbuch aufzunehmen ist oder nicht.

So werden in das Wasserbuch sämmliche schwimmende Bauwerke in der Donau, das heißt Schiffmühlen, Ladeflöße zc., weiters alle Einbauten wie die Landungsstege, endlich alle Aus- und Einleitungen gehören, weil dies Wasserrechte sind, welche im Sinne des

Wasserrechtsgesetzes einer behördlichen, und zwar nach §. 72 dieses Gesetzes der Bewilligung der Statthaltereı bedürfen.

Daß für die Genehmigung derlei an einem schiffbaren Flusse auszuführenden Anlagen auch die Bestimmungen der Strompolizeiordnung maßgebend sind, ist selbstverständlich, weil diese Bestimmungen hauptsächlich zur Sicherung der Schifffahrt geschaffen wurden, die Ausübung der Schifffahrt aber nach den bestehenden Schifffahrtsacten ein gesetzlich gewährleistetes Recht ist und alle Anlagen an der Donau derart eingerichtet werden müssen, um die Ausübung dieses Rechtes nicht unnötig zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Der Umstand also, daß alle Wasserrechte an der Donau sich auch in den Rahmen der Strompolizeiordnung einfügen müssen, kann kein Grund sein, diese Rechte von der Aufnahme in das Wasserbuch auszuschließen.

Anderß verhält es sich mit den Eisenbahnbrücken über den Donaustrom, diese gehören nicht in das Wasserbuch, weil — wenn die betreffenden Projecte auch nach den materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes geprüft werden müssen — die Bewilligung zur Erbauung von Eisenbahnbrücken nicht nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze erfolgt.

Aus demselben Grunde sind auch sämtliche Eisenbahnschutzbauten und Durchlässe von der Aufnahme in das Wasserbuch ausgeschlossen. Desgleichen können auch die Strombauten an der Donau, welche die Donauregulierungscommission ausführt, keinen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch bilden, weil diese Bauten einer Bewilligung nach dem W. R. G. nicht bedürfen, indem nach dem Gesetze vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, die Durchführung der Donauregulierungsarbeiten durch die Staatsverwaltung geschieht, im Sinne des §. 39 des W. R. G. aber für Bauten, welche der Staat ausführt, die Genehmigung der Wasserrechtsbehörde nicht eingeholt zu werden braucht.

Andererseits aber gehört das neuerbaute Gerinne bei Klosterneuburg in das Wasserbuch, weil die Genehmigung für die Anlage desselben im Sinne des §. 72 des n. ö. W. R. G. von der Statthaltereı ertheilt wurde, die Bewilligung dieser Anlage sonach sich auf das Wasserrechtsgesetz und kein Specialgesetz gründet, und das, mehr die Durchführung dieser Anlage regelnde Gesetz vom 8. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 51, die wasserrechtliche Genehmigung des Projectes zur Voraussetzung hat (§. 2).

Mit Rücksicht auf den durch das Gesetz bezüglich der Anlegung der Wasserbücher angestrebten Zweck, eine möglichst vollständige Verzeichnung aller in dem Gesetze begründeten Wasserrechte zu erreichen, wird sich auch bezüglich der mit dem Donauströme zusammenhängenden Wasserrechte der Hauptgrundsatz gegenwärtig zu halten sein, daß, wenn auch die in internationalen Donauconventionen fußenden Wasserrechte im weiteren Sinne Gegenstand der Eintragungen in das Wasserbuch nicht zu bilden haben, doch alle jene Anlagen an der Donau in das Wasserbuch aufzunehmen sind, welche für die politischen Behörden oder für die Parteien von Bedeutung sind.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1891, Z. 7487,
M. Z. 67.675,

betreffend die sanitätspolizeiliche Überwachung der Erzeugung sogenannter Surrogate von Nahrungsmitteln, insbesondere der Kaffeesurrogate.

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1891, Z. 14.661, wurde bei verschiedenen Anlässen die Wahrnehmung gemacht, daß die Bereitung sogenannter Surrogate von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere auch bei der Erzeugung von Kaffeesurrogaten entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, N. G. Bl. Nr. 54, nicht selten in einer in sanitärer Beziehung nicht unbedenklichen Weise stattfindet und daß somit die im Sinne der gedachten Bestimmungen zu pflegende sanitätspolizeiliche Aufsicht nur mangelhaft geübt wird.

Der Magistrat wird daher beauftragt, die auf die Bereitung und auf den Verkehr mit den oben bezeichneten Artikeln Bezug habenden Vorschriften strengstens zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, daß seitens der Amtsärzte anlässlich der von ihnen vorzunehmenden Revisionen und periodischen Bereisungen der betreffenden Fabricationsstätten besondere Aufmerksamkeit zugewendet, Unzukömmlichkeiten sofort abgestellt und überhaupt auf stricte Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Anordnungen gedrungen werde.

Sollten bedeutendere sanitäre Übelstände zur Wahrnehmung gelangen, so ist in solchen Fällen unverweilt eine ordnungsmäßige commissionelle Erhebung einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses derselben sofort auch das Erforderliche zu veranlassen.

Die bei Handhabung dieser Vorschriften gemachten Wahrnehmungen sind alljährlich im Ergänzungsberichte des Jahressanitätsberichtes zur Darstellung zu bringen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1891, Z. 69.621,
M. Z. 70.080,

betreffend die Behandlung des Betriebes von nicht für Heilzwecke bestimmten Badeanstalten als freies Gewerbe.

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des R. W. und J. F. gegen die d. ä. Entscheidung vom 19. Juli 1890, Z. 241.211, mit welcher dem Genannten die angeforderte Concession zum gemeinschaftlichen gewerbmäßigen Betriebe des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 14. Juni 1890, Z. 34.347 genehmigten Sommerfreibades im Donauhauptströme am Reservestreifplatze unterhalb der Bootshütte des Ruderclubs „Donauhort“ verweigert wurde, die angefochtene Entscheidung in der Erwägung, daß der gewerbmäßige Betrieb obiger Badeanstalt unbeschadet der nach anderen Vorschriften als jenen des Gewerbegesetzes erforderlichen Bewilligung als eine im Sinne des letzteren Gesetzes an eine Gewerbsconcession gebundene Beschäftigung nicht anzusehen ist, nach §. 146, Alinea 2 des Gewerbegesetzes von amtswegen zu beheben und dem Wiener Magistrate die neuerliche instanzmäßige Entscheidung über obiges Ansuchen, und zwar unter Anwendung der §§. 2 bis 13 des erwähnten Gesetzes aufzutragen.

Denn einerseits kann die in Rede stehende, keine Heilzwecke verfolgende Badeanstalt nicht zu jenen Unternehmungen gerechnet werden, welche gemäß Artikel V, lit. 9, des kaiser-

lichen Patenten vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, andererseits gehören nach der letzteren alle gewerbsmäßig ausgeübten Beschäftigungen, welche nicht ausdrücklich unter die concessionierten Gewerbe eingereiht sind, demnach auch gewerbsmäßige, nicht für Heilzwecke bestimmte Badeanstalten, zu den freien Gewerben.

14.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. März 1891, Z. 11.871,
M. Z. 91.050,

betreffend die Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1

Zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, und der hierämtlichen Verordnungen vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. Bl. Nr. 2 und 3, finde ich Folgendes anzuordnen:

Die Edictalcitation nach §. 1 der hierämtlichen Verordnung vom 9. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 3, ist derart zu veranlassen, daß mit **1. Juni l. J.** die allgemeine Affigierung der Edicte und die Kundmachung in der „Wiener Zeitung“ nach Vorschrift des §. 2 der obigen Verordnung erfolge.

Auf unbedingt genauer Einhaltung dieses Tages muß deshalb bestanden werden, weil das hohe Ackerbauministerium laut Erlasses vom 19. Februar 1891, Z. 2950, für das ganze Land Niederösterreich die gleichzeitige Edictalcitation angeordnet hat.

In dieses Edict ist auch der Inhalt des §. 3 der hierämtlichen Verordnung, L. G. Bl. Nr. 3, aufzunehmen und in demselben ferner auf die §§. 4—9 derselben aufmerksam zu machen.

Wegen Einschaltung dieses Edictes in der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ ist sich mit der Administration derselben direct ins Einvernehmen zu setzen; die eventuellen Inserirungskosten sind von dort zu bestreiten.

Bezüglich der im Sinne des §. 10 der Verordnung, L. G. Bl. Nr. 3, zurückgestellten Fischereikarten hat die ämtliche Eintragung der Daten derselben auf der bezüglichen Eingabe oder auf dem Protokolle zu erfolgen.

Den nach §. 11 der citirten Verordnung vorzulegenden Anmeldungen, die nach fortlaufenden Nummern zu ordnen sind, ist ein Verzeichniß derselben anzuschließen, in welchem die fortlaufende Nummer, Name und Wohnort des Anmelders, ferner die Bezeichnung des bezüglichen Gewässers und der betreffenden Gemeinde anzugeben ist.

In separatem Umschlage sind die bezüglichen Edicte, deren jedes die Bemerkung des Tages des Anschlages, sowie die Unterschrift des betreffenden Functionärs tragen muß, geordnet anzuschließen.

Eine Abschrift des erwähnten Verzeichnisses ist dortamts zurückzubehalten, weil es die Grundlage für den Fischereikataster bildet, dessen Anlage sich als nothwendig herausstellen dürfte.

Falls die dortige Gemeinde ein eigenes Fischereirecht im Sinne des §. 1 der Verordnung, L. G. Bl. Nr. 3, anmelden sollte, ist diese Anmeldung innerhalb der 60tägigen Edictalfrist hieramts einzubringen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden sind im geeigneten Wege auf die Bestimmungen der Artikel II, III und VI der hierämtlichen Verordnung, L. G. Bl. 2, aufmerksam zu machen und die Organe der Marktpolizei zur genauen bezüglichen Überwachung anzuweisen.

Bei Verhandlungen, die sich auf das Wasserrecht beziehen, sind in Zukunft die Bestimmungen der §§. 44 und folgende des Fischereigesetzes zu berücksichtigen.

Bezüglich der Ausfolgung von Fischerkarten bis zur Übersendung der neuen Formulare wird auf Artikel XIV der hierämtlichen Verordnung L. G. Bl. Nr. 2 verwiesen.

Der dortamts voraussichtlich erforderliche Bedarf an Erlaubnißscheinen, Fischerkarten, Formular II und III, Fischerbücheln und Verzeichnissen für ausgestellte Fischerkarten ist **bis längstens 20. f. M.** hieramts anzusprechen.

Bei Übersendung derselben wird eine nähere Weisung über die Verrechnung dieser Formulare mitfolgen.

Das zur Revierbildung erforderliche Materiale an hydrographischen Karten Niederösterreichs wird vom hohen k. k. Ackerbauministerium vorbereitet und werden diese Karten nach ihrer Fertigstellung den Unterbehörden übermittelt werden.

Bis zur Constituierung der Revierausschüsse nach §. 24 des Fischereigesetzes, deren in Niederösterreich nur zwei zu bilden sein werden, haben die politischen Behörden erster Instanz die Fischereibüchel zu erfolgen; eine bezügliche Verlautbarung hat aber erst stattzufinden, wenn diese Druckorte dortamts eingelangt ist, und wird sodann auch die betreffende Verordnung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erscheinen.

15.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1891, Z. 1080, M. 3. 111.098,

betreffend die Anordnung der sofortigen Beschlagnahme im Sinne des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N. G. Bl. Nr. 35, in Fällen verbotswidriger Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten.

Mit den Entscheidungen des Cassationshofes vom 24. Jänner 1890, Z. 13.080 und 14.091 (Gerichtszeitung Nr. 12 aus 1890), wurde aus Anlaß von Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt gegen Urtheile des dortigen Kreisgerichtes der Grundsatz ausgesprochen, daß der Verfall verbotswidrig eingeführter Thiere und Rohproducte nur dann ausgesprochen werden könne, wenn dieselben noch in natura vorhanden sind, und daß der Erlös nur dann an Stelle derselben trete, wenn die Veräußerung im Laufe des Strafverfahrens behördlich (im Sinne des Schlusssatzes des §. 46 Thierseuchengesetz) erfolgt ist.

Die Anerkennung dieses Rechtsatzes durch den Cassationshof macht es zur unbedingten Nothwendigkeit, daß die politischen Behörden der Obliegenheit, verbotswidrig eingeführte Thiere und thierische Rohproducte sobald als thunlich mit Beschlag zu belegen, in jedem Falle nachkommen, weil es nur in dieser Weise möglich ist, der Entziehung des Verfallsobjectes vorzubeugen und eine gleichmäßige Behandlung der Übertreter des Gesetzes herbeizuführen. Die Unterlassung der sofortigen Beschlagnahme hat geradezu die Wirkung einer Prämie für das illoyale Vorgehen jener Gesetzesübertreter, welche durch sofortigen Verkauf der eingeschmuggelten Thiere, womöglich zum Zwecke der Schlachtung, es dahin zu bringen wissen, daß das Strafgericht bei Fällung seines Urtheiles wegen Mangel des Verfallsobjectes nicht mehr in der Lage ist, den Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere auszusprechen (so in den eingangs bezeichneten Fällen), während jener Gesetzesübertreter, der vielleicht in (wenngleich selbstverschuldeter) Unkenntnis des Einfuhrverbotes das eingeschmuggelte Viehstück ruhig bei sich stehen läßt, der vollen Strenge des Gesetzes verfällt, und die als empfindliche Vermögensstrafe wirkende Strafe des Verfalles der Viehstücke erleidet.

Da nach einer Mittheilung der k. k. Generalprocuratur beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die erwähnte Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der politischen Behörden erster Instanz zutage tritt, wird der Magistrat von den eingangs bezogenen Entscheidungen mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, vorkommenden Falles mit der sofortigen Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohproducte im Sinne des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, N. G. Bl. Nr. 35, vorzugehen, damit die k. k. Gerichte in der Lage sind, den Verfall der mit Beschlag belegten Thiere und thierischer Rohproducte rechtzeitig aussprechen zu können.

16.

Das k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 23. Jänner 1891, Z. 25.083 den Recursen mehrerer Inhaber, respective offener Gesellschafter von Fabrikfirmen gegen die bezüglichen Entscheidungen der k. k. u. ö. Statthalterei, womit ausgesprochen wurde, daß die Recurrenten als Inhaber, beziehungsweise offene Gesellschafter von Wiener Zweigniederlassungen auswärtiger Fabrikunternehmungen zur Entrichtung der Einverleibungsgebühr an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft verpflichtet sind, Folge gegeben und die angefochtenen Entscheidungen aus nachstehenden Gründen behoben:

Die fraglichen Zweigetablissemments in Wien, welche im wesentlichen Verkaufsniederlagen der betreffenden auswärtigen Fabrikunternehmungen sind, können nicht als selbständige Gewerbsunternehmungen betrachtet werden.

Insbepondere können sie im Hinblick auf die im Ministerialerlasse vom 16. September 1883, Z. 26.701, enthaltenen Begriffsbestimmungen nicht als Handelsgewerbe angesehen werden, da der in diesen Niederlagen stattfindende Betrieb nur als ein Ausfluß des den Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen Handel zu treiben erscheint, die erwähnten Zweigetablissemments sind vielmehr nur Bestandtheile der betreffenden Fabrikunternehmungen, deren Producte sie zur Veräußerung bringen.

Da nun für die Inhaber fabrikmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen nach §. 108 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, die Verpflichtung zur Theilnahme an den gewerblichen Genossenschaften nicht eintritt, so können auch die in Rede stehenden Zweigetablissemments als Bestandtheile von Fabrikunternehmungen, beziehungsweise die Inhaber derselben nicht zum Eintritte in das Gremium der Wiener Kaufmannschaft und zur Entrichtung einer Incorporationsgebühr an dasselbe verhalten werden.

Mit dem vorbezeichneten Erlasse hat das hohe k. k. Handelsministerium gleichzeitig den Auftrag ertheilt, im Sinne dieser Entscheidung die entsprechende Abänderung des §. 3 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft von amtswegen zu veranlassen.

Der Wiener Magistrat wird daher beauftragt, das Erforderliche zur Abänderung des §. 3 der mit dem h. o. Erlasse vom 6. April 1889, Z. 18.890, genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft einzuleiten und die abgeänderten Statuten sodann zur hierortigen Genehmigung im Sinne des §. 126 der Gewerbeordnung mit aller Beschleunigung anher vorzulegen.

(Statthalterei-Erlaß vom 13. Februar 1891, Z. 6542, N. Z. 58.960.)

17.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 23. Jänner 1891, Z. 25.763, den Recursen der offenen Gesellschafter einiger Handelsfirmen gegen die bezüglichen Entscheidungen der k. k. n. ö. Statthalterei, betreffend die Verpflichtung der Recurrenten zur Entrichtung der Incorporationsgebühr an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, keine Folge gegeben und die angefochtenen Entscheidungen bestätigt, weil die Recurrenten offene Gesellschafter von Handelsfirmen sind und es daher im Hinblick auf §. 3 und §. 4 der von der k. k. Statthalterei unter dem 6. April 1889, Z. 18.890, genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, wonach das Gremium die Inhaber und offenen Gesellschafter aller dort erwähnten Handelsgewerbe umfaßt und wonach die Mitgliedschaft persönlich ist, vollkommen gerechtfertigt erscheint, daß die offenen Gesellschafter der in Rede stehenden Handelsfirmen dem Gremium als Mitglieder beigezogen und zur Entrichtung der im §. 5, Absatz 3 der Statuten für die einzelnen Gesellschafter von Handelsgesellschaften festgesetzten Einverleibungsgebühr verhalten werden.

(Statthalterei-Erlass vom 13. Februar 1891, Z. 7121, M. Z. 58.959.)

18.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. Februar 1891, Z. 2693, ausgesprochen, daß gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse in Strassachen nach dem Unfallversicherungsgesetze analog wie bei Strassachen nach dem Krankenversicherungsgesetze der Recurs durch §. 55 des ersterwähnten Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.

(Statthalterei-Erlass vom 7. März 1891, Z. 12.899, M. Z. 94.459.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 17. Februar 1891, Z. 3888, M. Z. 108.278 ex 1890.

Die Anträge des Bezirksschulrathes der Stadt Wien auf Errichtung eigener Sammelclassen für schwachsinige Kinder in Wien werden mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinde hiezu rechtlich nicht verpflichtet ist, abgelehnt.

Vom 3. März 1891, Z. 5880, M. Z. 189.177 ex 1890.

Der zwischen der Buchen- und Rothenhofgasse einerseits und der Van der Müll- und Alxingergasse anderseits gelegene Platz im X. Bezirke wird nach dem berühmten Dramaturgen und Schriftsteller Dr. Heinrich Laube „Laubepplatz“ benannt.

Vom 3. März 1891, Z. 7052, M. Z. 156.112 ex 1890.

Die projectierte, bei dem Hause Dr.-Nr. 62 Favoritenstraße im IV. Bezirke rechts abzweigende, zwischen dieser Straße und der Blechthurmstraße gelegene Quergasse wird nach dem Maler und Vorstände der Restaurierschule der kaiserlichen Gemäldesammlung Karl Schellein „Schelleingasse“ benannt.

Vom 13. März 1891, Z. 721, M. Z. 187.582/90.

Anlässlich der Übernahme des städtischen Donaubades in die eigene Regie der Gemeinde wird die Bestellung des folgenden Personales genehmigt:

1. Als Betriebsleiter dieses Bades wird jener Bauamtsbeamte bestimmt, welchem jeweilig die Beaufsichtigung der städtischen Badeanstalten an der Donau in bautechnischer Hinsicht übertragen wird. Für die Dauer dieser Betriebsleitung hat der Beamte außer seinem Gehalte eine dreißigprocentige Diensteszulage, ferner eine jährliche Personalzulage von 200 fl. und die im städtischen Bade gelegene, ehemals vom Restaurateur daselbst benützte Wohnung als Naturalwohnung sammt Beheizung zu erhalten.

Hiermit ist die Verpflichtung verbunden, diese Wohnung zugleich auch als Kanzlei, sowie als Depot für städtische Requisiten und Materialien von größerem Werte verwenden zu lassen.

Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß beim Betriebe des Bades alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sitten-, Sanitäts-, Sicherheits- und strompolizeilichen Verordnungen genau eingehalten werden. In seiner Stellung im Status der Bauamtsbeamten tritt hiedurch keine Änderung ein, und hat sich derselbe daher auch anderen ihm von der Bauamtsdirection zugewiesenen Amtsgeschäften zu unterziehen.

2. Es ist ferner ein ständiges Personale für dieses Bad zu systemisieren, welches besteht:

- a) aus einem Maschinisten mit 1000 fl. Jahresgehalt, dem Genusse der Naturalwohnung (top. Nr. 58, 63 a, 64 und 78), dem Heizmateriale für diese Wohnung und der Gratification von täglich 2 fl. für Handhabung der Absperrvorrichtung im neuen Hauptcanale der Donaustadt für die Zeit der thatsächlichen Functionierung derselben während eines Hochwassers;
- b) einem Hausaufseher mit 720 fl. Gehalt, dem Genusse einer Naturalwohnung (top. Nr. 13, 51, 52, 53 und 57), dem Heizmateriale für diese Wohnung, der Montur für städtische Amtsbienner, dem bis jetzt bezogenen Lodenrocke und dem Stiefelpauschale von jährlich 8 fl.;
- c) einem Portier mit dem Jahresgehalt von 600 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung (top. Nr. 47, 48, 49, 50), dem Heizmateriale für diese Wohnung, der Montur für städtische Amtsdienner und dem Stiefelpauschale von jährlich 8 fl.;
- d) einem Heizer mit dem Jahresgehalt von 600 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung (top. Nr. 69, 70 und 71), dem Heizmateriale für diese Wohnung;
- e) einem Hausarbeiter mit 1 fl. 30 kr. Lohn per Tag und der Benützung eines anzuweisenden Unterkunftslocales, für dessen Beheizung das Brennmateriale die Gemeinde beistellt.

3. Die Bestellung der sub Punkt 2 Genannten hat dermalen provisorisch gegen vierzehntägige, beiden Theilen zustehende Kündigung nach den bestehenden Vorschriften des Gemeindestatutes zu erfolgen.

4. Für die Dauer der Badesaison wird ferner die Aufnahme folgender periodisch Bediensteten bewilligt:

- a) eines vom Magistrate zu bestellenden Badearztes mit dem Bezuge von 150 fl. monatlich;
- b) eines vom Magistrate zu bestellenden Cassiers mit dem Bezuge von 75 fl. monatlich;
- c) von vier vom Stadtbauamte zu bestellenden Schwimmmeistern mit dem Bezuge von je 75 fl. monatlich;
- d) von sieben vom Betriebsleiter aufzunehmenden Badedienern mit dem Bezuge von je 30 fl. monatlich;
- e) von sechs vom Betriebsleiter aufzunehmenden Badedienerinnen mit dem Bezuge von je 25 fl. monatlich;
- f) einer vom Stadtbauamte zu bestellenden Oberwäscherin mit dem Bezuge von 50 fl. monatlich;
- g) von acht Wäscherinnen und Näherinnen, welche der Betriebsleiter aufzunehmen hat, mit einem Taglohne (eingerechnet den Lohn für Überstunden vide Instruction Punkt Nr. 13) von 1 fl. 10 kr.;
- h) von Aushilfen und Handlangern bis 1000 Tagsschichten à 1 fl. 30 kr. im Durchschnitte;
- i) für die sub Post b, e und f bezeichneten Posten wird eine achttägige Kündigungsfrist normiert, während der Badearzt für je eine Saison bestellt wird.

5. Die Auszahlung der Bezüge des ständigen Personales hat halbmonatlich im nachhinein, jene des periodischen Personales, sowie der Tagelöhner wöchentlich im nachhinein mittelst

Consignation, beziehungsweise Wochenlisten, aus den Verlagsgeldern des Betriebsleiters zu erfolgen, während das Stiefelpauschale jährlich im Vorhinein ausbezahlt ist.

6. Für die den einzelnen vorbenannten Dienst kategorien zugewiesenen Arbeiten hat die Dienstinstruction, sowie die Hausordnung und die Arbeitseinteilung zu gelten und werden diese Vorschriften gleichzeitig genehmigt.

7. Den im Communalbade exponierten zwei Löschmännern wird für die nächtlichen Controlgänge per Mann und Nacht eine Zulage von 20 kr. bewilligt.

8. Die bisher in Geltung gewesene Badeordnung, sowie der Preistarif über die Benützung des Bades hat bis auf Weiteres in Geltung zu bleiben, und hat das Stadtbauamt, falls es vor der Eröffnung der Badesaison eine Änderung der Badeordnung für nothwendig erachten sollte, die Vorschläge rechtzeitig dem Magistrate vorzulegen.

Vom 13. März 1891, Z. 256 (Friedhofs-Commission), M. Z. 377.190.

Dem Otto Böller sen. (vertreten durch Karl Habenicht) wird über sein diesfälliges Ansuchen die Bewilligung erteilt, zur Bestattung einiger Gratisleichen probeweise die von ihm erfundenen Gipsfärge vom Momente der Einsargung an kostenfrei beizustellen. Diese Bewilligung wird auf die Dauer von fünf Jahren gegeben und sind die Versuche in verschiedenen Erdarten des Central-Friedhofes anzustellen. Die Beschaffenheit der Särge, sowie der Zustand des Leichnams sind auf eigene Gefahr und Kosten des Bittstellers schon nach Ablauf des ersten Jahres nach der Bestattung commissionell zu constatieren und sohin alljährlich, selbstverständlich an verschiedenen Objecten, Reihenbeobachtungen an Särgen und Leichen zu machen. Von der Vornahme der betreffenden Commissionen ist das k. k. Ministerium des Innern und die k. k. n. ö. Statthalterei in Kenntniss zu setzen und hat das Stadtphysicat über die jeweiligen Resultate sein Gutachten abzugeben.

Vom 16. März 1891, Z. 1534, M. Z. 90.171.

Das städtische Personale wird angewiesen, beim Wasserverbrauche in den städtischen Gebäuden die größte Sparsamkeit walten zu lassen.

Vom 20. März 1891, Z. 1394, M. D. Z. 161.

Nach dem Antrage der I. Section wird a) die Aufnahme von sechs Conceptsaspiranten genehmigt, welche nach einer mindestens sechs Wochen dauernden Probepreis zu Conceptspraktikanten zu ernennen sind, insolge dessen der Status der Conceptspraktikanten um sechs Personen erhöht wird; und weiters b) die Creirung von sechs neuen Kanzleidiurnistenstellen bewilligt.

Die erste Aufgabe der Wissenschaft ist die Feststellung der Thatsachen. Diese Thatsachen sind die Resultate der Beobachtung und der Erfahrung. Sie sind die Grundlage aller wissenschaftlichen Theorien. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, diese Thatsachen zu erklären und die Gesetze zu finden, die ihnen zu Grunde liegen. Die Wissenschaft ist eine systematische Methode der Erforschung der Natur. Sie ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen.

Vom 15. März 1881. §. 206 (Abgabe) (Abgaben) Nr. 2. 377. 1881.

Die zweite Aufgabe der Wissenschaft ist die Erklärung der Thatsachen. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Gesetze zu finden, die den Thatsachen zu Grunde liegen. Die Wissenschaft ist eine systematische Methode der Erforschung der Natur. Sie ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen.

Vom 15. März 1881. §. 206 (Abgabe) (Abgaben) Nr. 2. 377. 1881.

Die dritte Aufgabe der Wissenschaft ist die Anwendung der Gesetze. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Gesetze zu finden, die den Thatsachen zu Grunde liegen. Die Wissenschaft ist eine systematische Methode der Erforschung der Natur. Sie ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen.

Vom 15. März 1881. §. 206 (Abgabe) (Abgaben) Nr. 2. 377. 1881.

Die vierte Aufgabe der Wissenschaft ist die Kritik der Theorien. Die Wissenschaft hat die Aufgabe, die Gesetze zu finden, die den Thatsachen zu Grunde liegen. Die Wissenschaft ist eine systematische Methode der Erforschung der Natur. Sie ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen. Die Wissenschaft ist eine geordnete Zusammenfassung der Thatsachen.